

# Aufschaltungsvertrag Bosch Communication Center

- für kundeneigene Informationsanlage -



<b>Kunde:</b>	Name, Vorname oder Firma:		Installationsadresse Name, Vorname oder Firma:		
	Straße, Hausnr.:		Straße, Hausnr.:		
	PLZ / Ort:		PLZ / Ort:		
	Vorwahl / Rufnr.:		Vorwahl / Rufnr.:		
	Faxnr.:		Faxnr.:		
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:			
<b>Ihr Partner:</b>	<b>Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Produktbereich Bosch Communication Center, Postfach 190243, 60089 Frankfurt/Main</b>				
<b>Vertragsgegenstand:</b>	Aufschaltung einer kundeneigenen Informationsanlage zum Bosch Communication Center zur Übermittlung von Meldungen sowie Erbringung von Dienstleistungen gemäß Maßnahmenplan. Zur Erfüllung dieser Leistungen kann sich Bosch Sicherheitssysteme fachkundiger Unternehmen bedienen.				
<b>Leistungsumfang:</b>	Es besteht die Wahl zwischen einer Aufschaltung ohne Intervention (Leistungspaket 1) sowie einer Aufschaltung mit Intervention (Leistungspaket 2). Die Inhalte der Leistungspakete im Einzelnen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Bosch Communication Center (nachfolgend kurz Leistungsbeschreibung) in Verbindung mit der Preisliste Leitstellen-Aufschaltung (nachfolgend kurz Preisliste). Sie vereinbaren danach (gewünschtes Leistungspaket bitte ankreuzen):				
	<input type="checkbox"/>	Leistungspaket 1: Aufschaltung zum Bosch Communication Center <u>ohne</u> Intervention			
	<input type="checkbox"/>	Leistungspaket 2: Aufschaltung zum Bosch Communication Center <u>mit</u> Intervention			
<b>Vergütung:</b>	Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Leistungspaket. Die hierfür zu entrichtenden einmaligen und laufenden Entgelte ergeben sich im Einzelnen aus der Preisliste in Verbindung mit dem Maßnahmenplan.				
<b>Mehrwertsteuer:</b>	Alle Entgelte berechnen wir Ihnen zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.				
<b>Vertragsdauer:</b>	Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren. Der Vertrag verlängert sich sodann um jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.				
<b>Einzugsermächtigung:</b>	Sie sind damit einverstanden, dass alle zu zahlenden Entgelte eingezogen werden. Diese Einzugsermächtigung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen.				
	Kontoinhaber:		Bankleitzahl:		
	Bank:		Kontonummer:		
<b>Vertragsbestandteile:</b>	Weitere Vertragsbedingungen (Seite 2 und 3 des Vertrages); Preisliste; Leistungsbeschreibung sowie Merkblatt Bosch Communication Center. <b>Von ihrem Inhalt haben Sie zustimmend Kenntnis genommen.</b>				
<b>Gesprächsaufzeichnung</b>	<b>Zu Ihrer Sicherheit werden alle im Bosch Communication Center eintreffenden Anrufe/Meldungen und veranlasste Maßnahmen, einschließlich deren Erledigung (Fertigmeldung), durch automatische Aufzeichnungen dokumentiert. Aufzeichnung und Speicherung erfolgen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Betroffene Personen werden von Ihnen auf diesen Sachverhalt jeweils hingewiesen. Durch Ihre nachfolgende Unterschrift erklären Sie sich mit dieser notwendigen Vorgehensweise einverstanden:</b>				
<b>Unterschrift:</b>	Kunde				
	Unterschrift Kunde				
<b>Ort / Datum:</b>	Kunde		Bosch Sicherheitssysteme GmbH		
<b>Stempel/ Unterschriften:</b>					
	Ort / Datum		Unterschrift Bosch Sicherheitssysteme		
<b>Widerrufsbelehrung:</b>					
Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:					
<b>Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Produktbereich Bosch Communication Center, Postfach 190243, 60089 Frankfurt/Main - Ende der Widerrufsbelehrung-</b>					
<b>Internvermerke:</b>	Vermittler:	Vermittlernamen:	Kundennummer:	Vertragsnummer:	Auftragsnummer:
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				

# Weitere Vertragsbedingungen

## 1. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss; Aufschaltung zum Bosch Communication Center; Aufschaltungszeitpunkt

- 1.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist die Einwilligung zur Gesprächs- und Meldungsaufzeichnung sowie die Vorlage des Maßnahmenplanes durch den Kunden.
- 1.2 Bosch Sicherheitssysteme betreibt in ihren Geschäftsräumen rund um die Uhr das Bosch Communication Center (nachfolgend kurz: BCC). Die Aufschaltung der Informationsanlage des Kunden auf das BCC dient dazu, Meldungen aus der Anlage entgegenzunehmen und bei Meldungseingang die im Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen einzuleiten.
- 1.3 Bosch Sicherheitssysteme ist berechtigt, die Aufschaltung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 2 Wochen vorzunehmen.

## 2. Grundsätzliche Hinweise

Dem Kunden ist bekannt, dass

- für die Dauer dieses Vertrages die kundeneigene Informationsanlage mindestens die DIN VDE-Bestimmungen 0833 erfüllen muss;
- das in der Informationsanlage integrierte, an das öffentliche Telefonnetz anzuschließende automatische Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) eine Fernmeldeanlage nach DIN VDE 0800 ist und der Netzbetreiber keine Gewähr für den jederzeitigen technischen Verbindungsaufbau übernimmt;
- bei Ausfall oder Störung des Telefondienstes des Netzbetreibers weder Bosch Sicherheitssysteme noch eine Hilfeleistende Stelle den Kunden unterrichten kann.

## 3. Verbindung zum öffentlichen Netz; Aufschaltung; Instandhaltung; Schlüsselaufbewahrung; Sonstige Leistungen

- 3.1 Der Kunde sorgt für die Aufschaltbarkeit der Informationsanlage, insbesondere für deren vorschriftsmäßige Programmierung sowie für die erforderliche Verbindung mit einer Amtsleitung zum öffentlichen Telefonnetz; nötigenfalls wird der Kunde beim Netzbetreiber eine gesonderte Rufnummer für den Anschluss beantragen.
  - 3.2 Bosch Sicherheitssysteme nimmt – nach Erhalt des unterzeichneten Maßnahmenplanes - die Aufschaltung der Informationsanlage auf die Empfangseinrichtung des BCC vor und bestätigt dem Kunden die Empfangsbereitschaft des BCC zur Entgegennahme und Bearbeitung der vereinbarten Meldungen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt BCC.
  - 3.3 Ausdrücklich weist Bosch Sicherheitssysteme darauf hin, dass die Aufschaltung (Meldungsweiterleitung) von Rauch / Brand / Feuer zum BCC nur als Zweitinformation (Sekundäralarmierung) erfolgt. Die Erstinformation (Primäralarmierung) ist vom Kunden über einen separaten Meldeweg eigenverantwortlich sicher zu stellen.
  - 3.4 Die Instandhaltung der Informationsanlage obliegt eigenverantwortlich dem Kunden.
  - 3.5 Ist Schlüsselaufbewahrung vereinbart, enthält das vereinbarte Entgelt die Erstübernahme und Rückgabe der Schlüssel; jede Auswechslung von Schlüsseln ist gesondert zu vergüten.
  - 3.6 Die von Bosch Sicherheitssysteme zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem vereinbarten Maßnahmenplan und der Leistungsbeschreibung.
- ## 4. Wegfall der Aufschaltung
- Falls die von Bosch Sicherheitssysteme genutzten fremden Leitungen oder sonstigen Einrichtungen gekündigt werden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn das BCC aufgrund geänderter Vorschriften, behördlich bedingter Maßnahmen oder betrieblicher Notwendigkeiten verlegt, erneuert, ausgetauscht oder sonst verändert wird und der Kunde es ablehnt, neue entstehende einmalige Aufwendungen zu übernehmen oder eine hierdurch eintretende Änderung des laufenden Entgelts anzuerkennen.

## 5. Verzug; Haftung für Schäden

- 5.1 Kommt Bosch Sicherheitssysteme aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, pauschal 25 % des vereinbarten monatlichen Entgelts für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch für die Dauer von 10 Wochen verlangen. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer anderen gesetzlichen Vorschrift zwingend gehaftet wird. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Ersatzanspruch jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
  - 5.2 Bosch Sicherheitssysteme haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei von ihr zu vertretenden Sachschäden den Aufwand zur Wiederherstellung der Sachen bis zum Betrag von 250.000 EUR je Schadensfall. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer anderen gesetzlichen Vorschrift zwingend gehaftet wird. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Ersatzanspruch jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- ## 6. Preise, Zahlungsbedingungen; Änderungen; Fremdgebühren; Aufrechnung
- 6.1 Alle vorstehend genannten und vereinbarten Leistungen von Bosch Sicherheitssysteme werden - neben dem laufenden Entgelt - zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen gesondert berechnet. Zahlungen sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig.
  - 6.2 Das laufend zu zahlende Entgelt ist ab Empfangs-, bzw. Leistungsbereitschaft bei Bosch Sicherheitssysteme für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und danach vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
  - 6.3 Werden aufgrund und im Rahmen von Personalkosten die bei Bosch Sicherheitssysteme im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenmäßigen, laufend zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann Bosch Sicherheitssysteme nach vorheriger Ankündigung die hierfür im Vertrag vereinbarten Entgelte mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres entsprechend anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Dies gilt auch dann, wenn Entgelte im Voraus entrichtet wurden.
  - 6.4 Aufwendungen für alle Leistungen und Maßnahmen, die von Bosch Sicherheitssysteme im Zusammenhang mit einer Intervention, Präventivintervention oder einem Notfall durchgeführt oder veranlasst werden, gehen zu Lasten des Kunden. Bei einer Alarmierung von Polizei, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk oder anderen Hilfeleistenden Stellen durch Bosch Sicherheitssysteme gilt der Kunde als kostenrechtlicher Verursacher des Einsatzes; er stellt Bosch Sicherheitssysteme von allen Ansprüchen dieser Stellen frei.
  - 6.5 Leistungen, die durch fremde Hilfeleistende Stellen erbracht werden und nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind zwischen diesen und dem Kunden direkt abzurechnen.
  - 6.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **7. Benutzung der Aufschaltung; Aufwendungsersatz; Abschaltung; Mitteilungspflichten**

- 7.1 Für die vom Kunden bei der Nutzung der Aufschaltung und der vereinbarten Dienstleistungen zu beachtenden Verhaltensregeln ist das "Merkblatt Bosch Communication Center" maßgebend. Der Kunde hat sich selbständig und regelmäßig von der Betriebsbereitschaft seiner aufgeschalteten Anlage zu überzeugen.
- 7.2 Der Kunde hat alle Aufwendungen zu tragen, die im Zusammenhang mit einer Meldung zum BCC entstehen, und Bosch Sicherheitssysteme von allen Kosten wie Ansprüchen Dritter freizustellen; dies gilt nicht, falls Bosch Sicherheitssysteme bei der Meldungsauslösung ein Verschulden trifft.
- 7.3 Bosch Sicherheitssysteme behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Funktion der Informationsanlage die Aufschaltung bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Unterrichtung des Kunden außer Betrieb zu setzen.
- 7.4 Der Kunde wird Bosch Sicherheitssysteme unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung des zu kontrollierenden Objekts mitteilen. Gleiches gilt, wenn sich Name, Anschrift oder Telefonnummer des Kunden bzw. der von ihm benannten Hilfeleistenden Stellen oder die im Maßnahmenplan getroffenen Festlegungen ändern.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine mit Hilfeleistenden Stellen bestehenden Dienstleistungsverträge – sofern sie im Zusammenhang mit den im Maßnahmenplan hinterlegten Maßnahmen stehen - Bosch Sicherheitssysteme bekannt zu geben und jede Änderung der darin getroffenen Vereinbarungen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **8. Schufa-Auskunft**

Bosch Sicherheitssysteme ist berechtigt, zum Schutz von Forderungsausfällen bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder anderen Instituten entsprechende Auskünfte einzuholen. Während der Vertragslaufzeit erhält Bosch Sicherheitssysteme jeweils aktualisierte Auskünfte. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Bosch Sicherheitssysteme erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

- 9.1 Bosch Sicherheitssysteme ist berechtigt, falls der Kunde seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, bis zur Erfüllung die Aufschaltung außer Betrieb zu setzen und ihre Leistungen einzustellen.
- 9.2 Bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen (z.B. Smog) oder anderen von Bosch Sicherheitssysteme nicht zu vertretenden Ereignissen kann Bosch Sicherheitssysteme ihre Leistungen entsprechend anpassen oder unterbrechen; Fristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen.
- 9.3 Bosch Sicherheitssysteme behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.
- 9.4 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 9.5 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.

## **10. Gerichtsstand**

Falls der Kunde keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort Bosch Sicherheitssysteme nicht bekannt ist, wird Frankfurt/Main als örtlich zuständig vereinbart. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.